

Satzung des Tanzsportclub Rot-Weiss Viernheim e.V.

Stand 26.02.2026

Vorbemerkung: Die im folgenden Text verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen wie Vorsitzender, Schriftführer usw. gelten jeweils auch für die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Rot-Weiss Viernheim (abgek.: TSC Rot-Weiss Vhm). Der am 26.02.1997 gegründete TSC Rot-Weiß Viernheim wurde nach dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.11.1999 als TSC Rot-Weiss Viernheim in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lampertheim unter der Nr. VR 60687 eingetragen und führt seither den Zusatz e.V..
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Viernheim.
- 1.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Lampertheim bzw. die übergeordnete Stelle.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports in allen Bereichen und Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb (§ 52 Absatz 2 AO).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der vom Vorstand genehmigten Sportförderung.
- 2.4 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Politische, rassistische, religiöse oder wirtschaftliche Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 2.6 Der Verein, seine Mitglieder, Mitarbeiter und Trainer, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder

und Jugendliche ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen

- 3.1 Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landessportbund sowie in den zuständigen Landes- und Bundesfachverbänden für den Tanzsport. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Vereinen, die den Vereinszwecken dienlich sind, entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Der Verein führt als Mitglieder:
- 4.1.1 ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 4.1.2 Jugendliche (14 bis einschl. 17 Jahre)
 - 4.1.3 Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
 - 4.1.4 Passive Mitglieder (Bei ihnen steht die Förderung des Vereins im Vordergrund; sie nehmen an keinem regulären Gruppentraining teil. Sie dürfen nicht frei trainieren und werden bei Privatstunden Training wie Nichtmitglieder behandelt.)
 - 4.1.5 Ehrenmitglieder (Sie haben sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben. Sie werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von den Pflichten befreit.)
- 4.2 Statusänderung:
Ein Mitglied kann sich unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen zum Quartalsende zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ummelden. Die Vorankündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Umstellung von aktive (4.1.1) in Fördermitgliedschaft (4.1.4) wird mit Beginn des folgenden Quartals wirksam, in aktive ist jederzeit möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind in schriftlicher Form und unterschrieben an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen deren Rechtsfähigkeit.

Satzung

- 6.2 Die Austrittserklärung (Kündigung) hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum jeweiligen Quartalsende (31.3 / 30.6. / 30.9 / 31.12.) mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Eine Statusänderung nach § 4.1 ist für diese Zeit nicht möglich.
- 6.3 Ausschlussgründe können sein:
- 6.3.1 Das Mitglied ist trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand oder hat sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 6.3.2 Das Mitglied verstößt gegen die Satzung, schädigt das Ansehen des Vereins oder handelt den Vereinsinteressen zuwider.
- 6.3.3 Sonstige schwerwiegende Gründe.
- 6.4 Der Betroffene ist über den drohenden Ausschluss zu informieren um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach einer Frist von mindestens 3 Wochen beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der evtl. Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die finanziellen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht berührt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffenen schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 6.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; evtl. noch ausstehende Verpflichtungen bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugleichen. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- 7.1 Die Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen. Zusätzlich erbringen sie regelmäßig Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden können alternativ auch monetär abgegolten werden.
- 7.2 Die Höhe der monetären Leistungen und deren Fälligkeit und Einzug sowie die Anzahl der Arbeitsstunden werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Leistungen sind von den Mitgliedern, ohne Aufwand für den Verein, zu erbringen (Bringschuld).
- 7.3 Über Leistungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschließt der Vorstand.
- 7.4 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 7.5 Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 7.6 Wenn ein ausstehender Betrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Anstelle von

Satzung

Verzugszinsen ist der Verein berechtigt, für jede notwendige Mahnung eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr zu erheben. Die Höhe legt der Vorstand fest; sie deckt den Verwaltungsaufwand ab.

- 7.7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das betreffende Mitglied zu tragen.
- 7.8 Fällige Forderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das betreffende Mitglied zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 8.1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 8.1.2 Der Vorstand
 - 8.1.3 Die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr haben alle volljährigen Mitglieder Sitz und Stimme.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.3 Die Mitglieder sind mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen in Textform an die letzte bekannte Adresse einzuladen.
- 9.4 Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eingegangen sein. Liegen Anträge vor, werden diese mit einer Frist von zwei Wochen in der endgültigen Tagesordnung bekannt gegeben.
- 9.5 Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen nach Beschluss des Vorstandes, bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrages wie unter § 9.3 zu erfolgen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren) oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Entgegennahme und Diskussion der Berichte und Erklärungen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Satzung

- 10.2 Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer.
- 10.3 Bestätigung des Jugendwartes.
- 10.4 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 10.5 Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Beschlussfassung über die Beiratsordnung mit einfacher Mehrheit.
- 10.7 Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung mit einfacher Mehrheit.
- 10.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahren in der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 11.2 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Versammlung in offener Wahl bestimmt. Bei Wahlen bestimmt die Versammlung ein nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden kandidierendes Mitglied zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden. Nach der Wahl übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende die Wahlleitung und sein Amt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.4 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einstimmig beschließen, dass Wahlvorgänge in der betreffenden Versammlung in offener Abstimmung erfolgen.
- 11.5 Gewählt werden kann nur das volljährige Mitglied, das persönlich auf der Versammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des betreffenden Amtes abgegeben hat.
- 11.6 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- 11.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird spätestens 6 Wochen nach dem Ende der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Clubheimwart

Schriftführer
Sportwart
Jugendwart

b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

Beiräten

- 12.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Sie definieren unter sich ihre Tätigkeiten / Aufgaben.
- 12.3 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.
- 12.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf seiner Amtszeit einen Vertreter bestimmen, oder seine Geschäfte mitführen.
- 12.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 12.6 Der Vorstand kann Bestimmungen und Verordnungen erlassen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen.
- 12.7 Anzahl der Beiräte und deren Aufgaben werden in der Beiratsordnung geregelt.

§ 13 Jugendversammlung

- 13.1 In ihr haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. bis einschließlich 20 Jahre Stimmrecht.
- 13.2 Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 13.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Jugendversammlungs-Mitglieder - entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jugendversammlung - einzuberufen.
- 13.4 Die Jugendversammlung wählt ein volljähriges Vereinsmitglied als Jugendwart für 2 Jahre und aus ihren Reihen einen Jugendsprecher für 1 Jahr.
- 13.5 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, fasst ihre Beschlüsse entsprechend den Bestimmungen der Mitgliederversammlung (§ 11.3 und § 11.4)

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren mit versetzter Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Den Kassenprüfern ist jederzeit eine Prüfung der Geschäftsbücher und der Kasse des Vereins zu ermöglichen. Sie haben die rechnerische Richtigkeit, den Jahresabschluss und

das Vermögen des Vereins zu prüfen und festzustellen. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über die gesamte Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Haftung des Vereins

- 15.1 Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.
- 15.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 16.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner Daten bei Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung von unzulässig gespeicherten Daten zu seiner Person.
- 16.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von aktuellen oder ehemaligen Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenzweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 17 Vereinsauflösung

- 17.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Er erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 17.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung eventueller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die „Björn Steiger Stiftung“, die „SOS-Kinderdörfer“ und den „Weißen Ring“ bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung

- 17.3 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 17.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Die gesetzlich geforderte Schriftform ist auch bei digitaler Übertragung (E-Mail) gewahrt.
- 18.2 Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen rechtswidrig sein, so hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Satzungsbestimmungen.

§ 19 Tag der Errichtung

- 19.1 Diese Fassung der Satzung wurde am 26.02.2026 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt in Kraft.

Viernheim, den 26.02.2026